

Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen - Bestattungsgebührenordnung -

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2015 (GBl. S. 1) und §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17.03.2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 15.12.2015 (GBl. S. 185) hat der Gemeinderat am 27.06.2017 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen - Bestattungsgebührenordnung – beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtung und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist/sind verpflichtet
 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt
 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte/Ehegattin, Lebenspartner/in, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Verwaltungsgebühren

Die Gebühren betragen:

für andere Verstorbene
i.S.v. § 6 der Bestat-
tungsgebührenordnung

1. Für die Zustimmung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	80 EUR	80 EUR
2. Für die Zulassung zur gewerbsmäßigen Betätigung auf den Friedhof		
a) Einmalige Genehmigung	30 EUR	30 EUR
b) Dauerzulassung für 3 Jahre	205 EUR	205 EUR
3. Für die Zustimmung von Ausgrabungen von Leichen und Gebeinen	65 EUR	65 EUR
4. Für die Zustimmung zur Urnenumbettung	30 EUR	30 EUR
Für die Anforderung der Urne	23 EUR	23 EUR

§ 5 Benutzungsgebühren

Es werden erhoben:

für andere Verstorbene
i.S.v. § 6 der Bestat-
tungsgebührenordnung

1. Grundgebühren

Mit der Grundgebühr ist abgegolten:

Die Tätigkeit der Verwaltung, das Herstellen und Schließen des Grabes sowie die Bestattung bzw. Urnenbeisetzung.

1.1 Erdbestattungen		
1.1.1 bei Erwachsenen (ab 10. Lebensjahr)	1.250 EUR	1.250 EUR
1.1.2 bei Kindern bis zum vollendeten 2. Lebensjahr	400 EUR	400 EUR
1.1.3 bei Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	550 EUR	550 EUR
1.1.4 bei Tot- und Fehlgeburten	110 EUR	110 EUR
1.2 Aschenbeisetzung		
1.2.1 bei Erwachsenen (ab 10. Lebensjahr)	800 EUR	800 EUR
1.2.2 bei Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	400 EUR	400 EUR
1.2.3 bei Tot- und Fehlgeburten	110 EUR	110 EUR
1.2.4 anonym	750 EUR	750 EUR
1.2.5 Urnenwand	700 EUR	entfällt
1.2.6 Urnenkleingrab	700 EUR	700 EUR
1.2.7 Urnengemeinschaftsgrab	700 EUR	700 EUR
1.2.8 Bestattung unter Bäumen	700 EUR	700 EUR

1.3	Aussegnungen ohne Bestattung		
1.3.1	auf dem Waldfriedhof oder dem Neuen Friedhof Höfingen	500 EUR	650 EUR
1.3.2	auf dem Friedhof Warmbronn	400 EUR	550 EUR
1.4	Benutzung der Aussegnungshalle im Rahmen einer Bestattung		
1.4.1	auf dem Waldfriedhof oder dem Neuen Friedhof Höfingen	450 EUR	600 EUR
1.4.2	auf dem Friedhof Warmbronn	350 EUR	500 EUR
1.5.	Benutzung des Aufbahrungsraumes		
1.5.1	pro Tag (erster und letzter Tag zählen zusammen als 1 Tag)	100 EUR	130 EUR
1.5.2	3 Tage und mehr	300 EUR	390 EUR
2.	Die Grabnutzungsrechte		
2.1	Reihengräber für Erdbestattungen		
2.1.1	Erwachsene (ab 10. Lebensjahr)	1.200 EUR	1.300 EUR
2.1.2	Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr	200 EUR	200 EUR
2.1.3	Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	400 EUR	400 EUR
2.2	Urnenreihengräber		
2.2.1	in den Urnenfeldern	500 EUR	550 EUR
2.2.2	anonymes Urnengrab (Waldfriedhof)	330 EUR	370 EUR
2.2.3	in der Urnenwand	430 EUR	entfällt
2.2.4	Urnenkleingrab	480 EUR	530 EUR
2.2.5	Urnengemeinschaftsgrad	380 EUR	420 EUR
2.2.6	Bestattung unter Bäumen	380 EUR	420 EUR
2.3	Wahlgräber für Erdbestattungen		
2.3.1	einfachbreites, doppeltiefes Wahlgrab (für 2-fache Belegung)		
2.3.1.1	bei erstmaliger Verleihung	3.600 EUR	3.960 EUR
2.3.1.2	bei Verlängerung pro Jahr	132 EUR	132 EUR
2.3.1.3	bei Verlängerung pro Monat (angefangene Monate werden voll berechnet)	11 EUR	11 EUR
2.3.2	doppelbreites, doppeltiefes Wahlgrab (für 4-fache Belegung)		
2.3.2.1	bei erstmaliger Verleihung	6.100 EUR	6.710 EUR
2.3.2.2	bei Verlängerung pro Jahr	192 EUR	192 EUR
2.3.2.3	bei Verlängerung pro Monat (angefangene Monate werden voll berechnet)	16 EUR	16 EUR
2.4	Urnenwahlgräber		
2.4.1	bei erstmaliger Verleihung (Urnenfeld)	2.700 EUR	2.970 EUR
2.4.1.1	bei Verlängerung pro Jahr	90 EUR	90 EUR
2.4.1.2	bei Verlängerung pro Monat (angefangene Monate werden voll berechnet)	8 EUR	8 EUR

2.4.2	in der Urnenwand	1.500 EUR	entfällt
2.4.2.1	bei Verlängerung pro Jahr	50 EUR	entfällt
2.4.2.2	bei Verlängerung pro Monat (angefangene Monate werden voll berechnet)	5 EUR	entfällt
3.	Für Grabeinfassungen		
3.1	Einzelgräber (1 x 2 m)	500 EUR	550 EUR
3.2	Doppelgräber (2 x 2 m)	600 EUR	660 EUR
3.3	Kindergräber (1 x 1,5 m)	230 EUR	260 EUR
3.4	Urnengräber (1 x 1 m)	300 EUR	330 EUR
4.	Abdeckplatte für Urnenwand	165 EUR	entfällt
5.	Beisetzung nach Ablauf des Grabnutzungsrechtes in der Urnenwand		
5.1	Reihengrab	150 EUR	entfällt
5.2	Wahlgrab	200 EUR	entfällt
6.	Für die Benutzung der Kühltruhen oder der Kühlzellen		
6.1	pro Tag	90 EUR	100 EUR
6.2	3 Tage und mehr	270 EUR	300 EUR
7.	Für die Benutzung des Sektionsraumes		
a)	Rahmenarbeitszeit: je angefangene Stunde	200 EUR	220 EUR
b)	außerhalb der Rahmenarbeitszeit: je angefangene Stunde	300 EUR	330 EUR
8.	Für die Benutzung des Abschiedsraumes (je Benutzung)	120 EUR	140 EUR
9.	Für die Aufbewahrung von Aschen (je Urne)	22 EUR	22 EUR
10.	Für das Einebnen und Abräumen je Grab		
10.1	einfachbreites Grab	300 EUR	300 EUR
10.2	doppelbreites Grab	460 EUR	460 EUR
10.3	Urnengrab	180 EUR	180 EUR
11.	Für das Versenden von Aschen	30 EUR	30 EUR
12.	Für sonstige Leistungen, insbesondere		
12.1	für die Mithilfe bei der Sektion,		
12.2	für das Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen oder Urnen	der tatsächliche Aufwand	der tatsächliche Aufwand
12.3	für das Entfernen der Bepflanzung anlässlich einer Folgebestattung		

§ 5 a Übergangsregelung

(1) Wurden an doppelbreiten Wahlgräbern für maximal vierfache Belegung vor dem 01.01.1983 entsprechend der damals geltenden Bestattungsgebührenordnung zunächst nur Nutzungsrechte für zwei Belegungen erworben, so besteht in diesen Fällen die Möglichkeit, Nutzungs-

rechte für eine dritte und vierte Belegung rückwirkend zu erwerben.

- (2) Die Gebühr für die Verleihung jedes weiteren Nutzungsrechts beträgt je Belegung 1.525 EUR.
- (3) Müssen in den alten Friedhöfen in Leonberg, Eltingen und Höfingen (ab Inbetriebnahme des dortigen neuen Friedhofs) wegen einer weiteren Beisetzung die Grabnutzungsrechte an Wahlgräbern im Erdbestattungsfeld verlängert werden, so werden auch bei doppelbreiten Wahlgräbern nur die Gebühren nach Nr. 2.3.1 (für 2fache Belegung) erhoben.

§ 6

Andere Verstorbene im Sinne des § 2 Abs. 1 der Friedhofsordnung

- (1) Als andere Verstorbene im Sinne des § 2 Abs. 1 der Friedhofsordnung gilt, wer im Zeitpunkt des Todes nicht Einwohner der Stadt Leonberg ist. Ausgenommen ist,
1. wer vor seiner Unterbringung in einem außerhalb Leonbergs liegenden Alten- bzw. Pflegeheim oder vor seiner Unterbringung bei auswärts wohnenden Verwandten seinen Hauptwohnsitz in Leonberg hatte,
 2. wer vor seinem Wegzug, der höchstens 5 Jahre zurückliegen darf, seinen Hauptwohnsitz mindestens 10 Jahre lang in Leonberg hatte,
 3. wer ein Nutzungsrecht erworben hat oder als Angehöriger in einem vorhandenen Wahlgrab bestattet werden darf (§ 14 Abs. 5 Satz 3 FO).
- (2) Der Zuschlag für andere Verstorbene im Sinne des § 2 Abs. 1 der Friedhofsordnung wird bei den Gebühren für die Verleihung von Grabnutzungsrechten nach § 5 Nr. 2 nur für die vom anderen Verstorbenen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Friedhofsordnung selbst beanspruchte Belegung erhoben, sofern der Erwerber des Grabnutzungsrechts seinen Hauptwohnsitz in Leonberg hat.

§ 7

Auslagen

Entstehen bei der Durchführung einer Bestattung oder einer sonstigen Leistung bare Auslagen, so sind sie vom Gebührenschuldner zu erstatten.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.